

Die Durchführung eines Vorverfahrens wird den Antragstellenden dringend angeraten, bevor diese Schallschutzmaßnahmen ergreifen. Darin wird entschieden, ob und ggf. wann ein Anspruch dem Grunde nach (Lage im Lärmschutzbereich, Zeitpunkt der Anspruchsentstehung) besteht.

Die Behörde prüft nach Antragseingang zunächst, ob ein Anspruch dem Grunde nach bestehen kann. Dem Flugplatzhalter wird erste Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, insbesondere zu Fragen, ob und in welchem Umfang bereits Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, z.B. im Rahmen freiwilliger Programme, erstattet wurden.

Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern, wenn diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Auf dieser Grundlage entscheidet sie, ob die sachverständige Erstellung einer schalltechnischen Objektbeurteilung bzw. Ergänzung einer vorhandenen erforderlich ist und fordert diese ggf. beim Antragsteller nach.

Vor der Beauftragung eines Sachverständigen sollte die Auswahl mit der Bauaufsichtsbehörde abgestimmt werden, damit das Gutachten die notwendigen Inhalte laut Anlage zum Erlass des Sozialministeriums vom 15.12.2010 enthält.

Für die Kosten des Gutachtens muss der Antragsteller in Vorleistung gehen! Sie zählen jedoch zu den grundsätzlich erstattungsfähigen Aufwendungen, allerdings nur, sofern ein Erstattungsanspruch festgestellt wird, d.h. bauliche Maßnahmen notwendig sind und auch durchgeführt werden.

Auf Basis des im Gutachten ermittelten Bedarfs wird festgelegt, in welchem Umfang bei dem jeweiligen Antragsteller Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind und bis zu welchem Höchstbetrag Aufwendungen erstattet werden können.

Nach Umsetzung der baulichen Schallschutzmaßnahmen reicht der Antragsteller Nachweise (z. B. Rechnungen) über die von ihm getätigten Auslagen ein. Die Behörde prüft, ob bzw. inwieweit die vorgenommenen Schallschutz-Maßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und damit erstattungsfähig sind. Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen wird durch einen Bescheid der Behörde gegenüber dem Flughafen festgesetzt.

Nach Rechtskraft der Entscheidung ist der Flughafenhalter zur Zahlung der festgesetzten Summe gegenüber dem Antragsteller verpflichtet.

Gebühren

Für Amtshandlungen in Erstattungsverfahren sind keine Gebühren zu erheben.

Ansprechpartner

Als Ansprechpartner steht Ihnen die jeweilige Bauaufsichtsbehörde Ihrer Stadt oder Gemeinde gerne zur Verfügung.



Weitere Informationen zum Lärmschutzbereich einschließlich der Karten mit den Schutzzonen sowie den rechtlichen Grundlagen finden Sie im Internet auf den Seiten

des Bundesministeriums für Umwelt

<http://www.bmu.de/laermschutz/rechtsvorschriften/doc/20071.php>

des Niedersächsischen Umweltministeriums

<http://www.umwelt.niedersachsen.de>

und des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration unter

<http://www.ms.niedersachsen.de/download/52162>



Informationen über die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen

nach §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen erfolgt aufgrund § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG). Die erforderliche Festsetzung von Lärmschutzbereichen ist mit der Nds. Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen vom 14.09.2010 erfolgt.

Vertiefende Informationen zur Ermittlung der Lärmschutzbereiche erhalten Sie auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=7226&article_id=20242&psmand=10

Werte für bestehende zivile Flugplätze im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FluLärmG:

Tag-Schutzzone 1	=	größer 65 dB(A)
Tag-Schutzzone 2	=	größer 60 dB(A)
Nacht-Schutzzone	=	größer 55 dB(A)

Erstattung von Aufwendungen

Berechtigten kann ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zustehen, sofern sich ihr Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone des am 22.09.2010 neu in Kraft getretenen Lärmschutzbereichs des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen befindet.

Ob sich Ihr Grundstück in einer der Schutz-zonen befindet, können Sie den Karten entnehmen, die Sie bei der jeweiligen Bauaufsicht oder im Internet auf der Homepage des Nds. Umweltministeriums einsehen können.

Überblick über Anspruchsvoraussetzungen

Ob überhaupt ein Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht, hängt unter anderem von den nachfolgenden Voraussetzungen ab, deren Vorliegen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Berechtigten geprüft wird:

Anspruchsberechtigte:

Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der oben benannten Schutz-zonen liegen. Wenn das auf dem Grundstück stehende Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers stehen, so ist der Erbbauberechtigte bzw. der Wohnungseigentümer anspruchsberechtigt.

Zahlungspflichtige:

Zur Zahlung der Aufwendererstattungen ist die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH als Halterin des Flugplatzes verpflichtet, sobald die Untere Bauaufsichtsbehörde einen entsprechenden Bescheid erlassen hat, in dem die Höhe der zu zahlenden Summe festgelegt wurde.

Fristen:

Die Anspruchsberechtigung ist gestaffelt nach der Stärke der Lärmbelastung.

Lage in Tag- Schutz-zone 1?	nein ja	Für Aufenthaltsräume ⇒ kein Anspruch ⇒ Anspruch
Wenn ja: Dauerschallpegel tags	> 70 dB(A) < 70 dB(A)	⇒ Anspruch sofort ⇒ Anspruch ab 22.09.2015
Lage in Nacht-Schutz-zone?	nein ja	Nur für Schlafräume ⇒ kein Anspruch ⇒ Anspruch
Wenn ja: Dauerschallpegel nachts	> 60 dB(A) < 60 dB(A)	⇒ Anspruch sofort ⇒ Anspruch ab 22.09.2015

Beachten Sie bitte, dass der Anspruch nur *innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs* geltend gemacht werden kann.

Erstattungsfähige Aufwendungen

Grundsätzlich erstattungsfähig sind Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Darunter sind bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen zu verstehen, die die Einwirkung von Fluglärm mindern.

Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind insbesondere Wände einschließlich Fenster, Türen, Rollladenkästen oder anderer Einzelflächen, Dächer sowie Decken, die Aufenthaltsräume umschließen.

Bei baulichen Anlagen, die sich innerhalb der Nacht-Schutzzone befinden, werden nur Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen in Räumen, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden, erstattet. Dies können z.B. Belüftungseinrichtungen sein.

Erstattungsfähig sind jedoch nur die Kosten, die für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Der Erstattungsanspruch beschränkt sich auf die Kosten für den erstmaligen Einbau; Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung des Schallschutzes werden nicht ersetzt.

Erstattet werden auch nur Aufwendungen, die tatsächlich angefallen sind. Die Maßnahmen müssen nach Festsetzung des Lärmschutzbe-

reichs, also nach dem 22.09.2010, vorgenommen worden sein. Vom Aufwendererstattungsanspruch umfasst werden auch Nebenleistungen wie die Ermittlung der erforderlichen Bauschall-dämm-Maße (Gutachterkosten) und die für den Aus- und Einbau erforderlichen Arbeiten einschließlich Putz- und Anstricharbeiten. Der Höchstbetrag ist dabei auf 150 € je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt.

Beachten Sie bitte, dass nur die Schallschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind, die den Voraussetzungen insbesondere der 2. FlugLSV genügen: Welche Maßnahmen diese Anforderungen erfüllen, ist daher vorab in jedem Einzelfall durch einen Gutachter festzustellen.

Informieren Sie sich bitte bei der Behörde, bevor Sie irgendwelche Schallschutzmaßnahmen ergreifen, damit Sie nicht unnötigerweise Aufwendungen tätigen, für die kein Erstattungsanspruch besteht.

Ausschlussgründe:

Beachten Sie zudem, dass ein Anspruch auf Aufwendererstattung aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein kann.

Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn durch die bauliche Maßnahme das gesetzlich geforderte Bauschalldämm-Maß nicht erreicht wird, die baulichen Anlagen den Anforderungen des Gesetzes bereits entsprechen oder wenn der Flughafen bereits freiwillige Leistungen erbracht hat. Ein Anspruch besteht auch nicht, wenn das Gebäude aufgrund einer Ausnahme von dem Bauverbot gem. § 5 Abs. 1 FluLärmG errichtet wurde.

Die Erstattung von Aufwendungen erfolgt auf Antrag. Dieser ist bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Antrag ist schriftlich mittels Vordruck zu stellen. In Mehrfamilienhäusern ist für jede Wohnung ein separater Antrag zu stellen.